



Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 900454
99107 Erfurt

nur per E-Mail an: stv@tlbv.thueringen.de

nachrichtlich per E-Mail:
Bundesministerium für Digitales und Verkehr
ref-stb15@bmdv.bund.de

Thüringer Rechnungshof
poststelle@trh.thueringen.de

ARS 24/2022

Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR)

- Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR

Schreiben des BMDV vom 19. Dezember 2022, Az: StB15/7163.1/4/3749024

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 24/2022 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

Sollten auf Grund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden über dieses ARS zu informieren.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage
ARS 24/2022

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und zu Ihren Rechten nach der EU-Datenschutz Grundverordnung finden Sie im Internet auf der Seite www.ds-tmil.thueringen.de. Auf Wunsch wird Ihnen eine Papierfassung übersandt.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Yvonne Lindner

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111451
Telefax +49 (361) 57-4111199

Yvonne.Lindner@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1080-44-3611/125-50-
117967/2022

Erfurt, 20. Dezember 2022

**Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft**
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111199
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Bauen, Wohnen und
Stadtentwicklung“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder
- gemäß Verteiler N -

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5153
Fax +49 228 99-300-807-5153

ref-stb15@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Autobahn GmbH des Bundes

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesrechnungshof

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2022
Sachgebiet 14.3: Straßenrecht; Ortsdurchfahrten**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurch-
fahrten im Zuge der Bundesstraßen (ODR)
- Anhebung der Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 ODR**

Aktenzeichen: StB 15/7163.1/4/3749024

Bezug: Meine allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)

- Nr. 22/2017 vom 12.12.2017 – StB 15/7163.1/4/2935348

- Nr. 12/2012 vom 10.08.2012 – StB 15/7163.1/4/0175665

- Nr. 14/2008 vom 14.08.2008 – StB 15/7163.1/4/902696

Datum: Bonn, 19.12.2022

Seite 1 von 3



Seite 2 von 3

I.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulastträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenfläche in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nr. 14 Absatz 5 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien überprüft.

Die Kostenüberprüfung erfolgte auf der Grundlage des Preisindexes „Ingenieurbau sowie Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer“, Spalte: „Ortskanäle“ des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2022 (Stand: 3. Quartal, Berichtsmonat August) gegenüber dem Jahr 2017 (Stand: 3. Quartal, Berichtsmonat August), in dem die Pauschalen zuletzt angehoben worden sind, um 40,3 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nr. 14 Absatz 4 der Ortsdurchfahrtenrichtlinien sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 166 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 233 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 33 €/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 46 €/lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 530 € pro Einlauf auf 744 € pro Einlauf.

Bei Altfällen bleibt es bei der jeweils vereinbarten Höhe der Pauschale.

II.

Ich bitte die Obersten Straßenbaubehörden der Länder, das ARS für den Bereich der Bundesstraßen einzuführen und mir eine Kopie ihrer Einführungserlasse zu übersenden.

Ich empfehle, das ARS auch für die Kostenbeteiligung an gemeindlicher Kanalisation in Ortsdurchfahrten anderer Straßenkategorien, soweit das Landesrecht mit dem Bundesrecht übereinstimmt.



Seite 3 von 3

Die Einführungserlasse bitte ich an das Referat StB 15 (ref-stb15@bmdv.bund.de) zu senden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:


Angestellte